

**Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dirk Gaw (AfD)**  
vom 06.04.2022

**Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil IV****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der am 24.02.2022 begonnene Krieg in der Ukraine hat die am schnellsten anwachsende innereuropäische Fluchtbewegung seit dem Ende des 2. Weltkrieges ausgelöst. So wie die osteuropäischen Staaten – insb. Polen, Ungarn und Rumänien – gehört auch Deutschland und mithin das Land Hessen zu den Zielländern zahlreicher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ausreisender Personen. Nach offiziellen Angaben (→ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>) waren bis zum 29.03.2022 mehr als 278.000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet zu verzeichnen. Aus dieser Sachlage ergeben sich einige Fragen sowie zu bewerkstellende Problemfelder.

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 26.04.2022 beantwortet. Aufgrund der dynamischen Lage können sich rechtliche Regelungen oder Rahmenbedingungen kurzfristig ändern.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Mit der Einreise bzw. der Zuweisung wie vieler als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisender Personen in das Land Hessen ist nach Auffassung der hessischen Landesregierung unter Berücksichtigung der derzeitigen Sachlage zu rechnen?

Eine solche Prognose ist der Landesregierung nicht möglich.

Frage 2. Stehen im Land Hessen derzeit ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereits eingereisten bzw. noch zu erwartenden Personen angemessen unterzubringen und zu versorgen?

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu verneinen ist:

- a) In welchen Bereichen im Einzelnen besteht ein entsprechender Kapazitätsmangel?
- b) Welche Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung zu ergreifen, um dem Mangel an Kapazitäten entgegenzuwirken?

Frage 4. Sind die Räumlichkeiten der EAEH in Gießen sowohl von ihrem baulichen Zustand wie auch von ihrem Umfang her geeignet und ausreichend, um dem Zustrom der aus der Ukraine einreisenden Kriegsflüchtlinge gerecht zu werden?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung bedürftiger Geflüchteter aus der Ukraine obliegt primär den einzelnen Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe, indem größere Personengruppen, die keine privaten Anlaufstellen haben oder die nicht unmittelbar von Kommunen untergebracht werden, vorübergehend in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) aufgenommen, registriert und medizinisch untersucht werden, bevor sie den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden. Für diese koordinierende Verteilfunktion des Landes wurden die Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen kurzfristig durch insgesamt sechs kommunale Notunterkünfte mit je 1.000 Unterbringungsplätzen verstärkt, die von den benachbarten Landkreisen des Kreises Gießen errichtet und

betrieben werden. Ferner wurde die Stadt Frankfurt am Main beauftragt, ein Erstversorgungszentrum im Umfang von 2.000 Plätzen einzurichten, um die am Frankfurter Hauptbahnhof ankommenden Flüchtlinge zu versorgen und in die einzelnen Gebietskörperschaften zu verteilen.

Frage 5. An welchen Orten im Land Hessen im Einzelnen ist die Einrichtung oder die Wiederinbetriebnahme von Flüchtlingsunterkünften zur Unterbringung von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine einreisenden Personen beabsichtigt bzw. bereits erfolgt (bitte tabellarisch unter der Nennung des genauen Ortes, der Bezeichnung der genauen Liegenschaft/Räumlichkeit, der tatsächlichen oder voraussichtlichen Anzahl an untergebrachten bzw. unterzubringenden Personen und der maximal möglichen Anzahl an unterzubringenden Personen aufführen)?

Für den Bereich der EAEH und der errichteten kommunalen Notunterkünfte können die folgenden vorhandenen Daten genannt werden (Stand 19. April 2022):

Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	maximal nutzbare Kapazität (1)
Gießen	2.864
Neustadt	930
Büdingen	600
KS-Niederzwehren	360
Bad Arolsen	446
Darmstadt	350
Friedberg	360
Fuldatal-Rothwesten	376
<b>Gesamt</b>	<b>6.286</b>

Notunterkünfte (NUK)	maximal nutzbare Kapazität (1)
NUK Alsfeld	1.000
NUK Kronberg	400
NUK Neu-Anspach	220
NUK Nidda	745
NUK Dautphetal	240
NUK Cölbe	239
NUK Marburg	351
NUK Limburg (im Stand-by)	
NUK Dillenburg (im Stand-by)	
NUK Wetzlar (im Stand-by)	
<b>Gesamt</b>	<b>3.195</b>

Frage 6. Wird für den Fall der Überlastung der im Land Hessen bestehenden bzw. einzurichtenden Aufnahmekapazitäten von Seiten der Hessischen Landesregierung und der Bundesregierung die Möglichkeit ins Auge gefasst, die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereisten und einreisenden Personen im Wege des sog. Dublin-III-Verfahrens in die Länder umzuverteilen, in welche die Erst-einreise dieser Personen auf EU-Gebiet erfolgt ist oder steht dem Art. 14 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung entgegen?

Nein, das ist von der Landesregierung nicht geplant. Die Dublin-III-Verordnung findet keine Anwendung.

Wiesbaden, 6. Mai 2022

**Kai Klose**